

Arztbesuch  
ist unabhängig  
vom Arbeitsweg

► Gesetzliche Unfallversicherung

### Kein Wegeunfall bei Unterbrechung des Arbeitswegs für Arztbesuch

| Sucht ein Arbeitnehmer vor dem Arbeitsbeginn nur kurz einen Arzt wegen einer privaten Routine-Untersuchung auf und erleidet er auf dem Weg von der Arztpraxis zur Arbeit einen Unfall, liegt kein Arbeits- oder Wegeunfall vor. Dies hat das BSG entschieden. |

**PRAXISHINWEIS** | Die Arztpraxis kann zwar „dritter Ort“ nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII sein. Dann ist der Weg von dort zur Arbeit unfallversichert. Dazu ist aber ein Aufenthalt von mindestens zwei Stunden an dem Ort erforderlich (BSG, Urteil vom 05.05.1998, Az. B 2 U 40/97, Abruf-Nr. 191307). Mit 40 Minuten Aufenthalt in der Praxis war diese Grenze im Urteilsfall deutlich unterschritten (BSG, Urteil vom 05.07.2016, Az. B 2 U 16/14 R, Abruf-Nr. 191306).

DOWNLOAD

Übersicht  
auf [www.iww.de](http://www.iww.de)



▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die ständig aktualisierte Rechtsprechungsübersicht „Arbeitsunfall in der Unfallversicherung“ finden Sie auf [www.iww.de](http://www.iww.de) → Abruf-Nr. 43957341

Versicherungs-  
beiträge sind  
nicht abziehbar

► Kundeninformation

### Hundhaftpflichtversicherung und Arbeitslosengeld II

| Beiträge für eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung eines Hundes kann der Halter nicht von seinem Einkommen abziehen, um so ein höheres ergänzendes Arbeitslosengeld II zu erhalten (BSG, Urteil vom 08.02.2017, Az. B 14 AS 10/16 R, Abruf-Nr. 191770). |

► Kfz-Versicherung

### Versicherer behauptet: Der bekommt doch Rabatt!

| Die schlichte, auf nichts gestützte Behauptung des gegnerischen Versicherers, zur Reparaturrechnung gebe es eine verheimlichte Rabattvereinbarung, ist eine Behauptung ins Blaue hinein. Ihr muss ein Gericht nicht nachgehen. Da sind sich das AG Frankfurt und das AG Köln einig. |

Der Versicherer im Frankfurter Fall hatte behauptet, ein Großkundenrabatt sei üblich, mindestens aber gebe es üblicherweise eine umsatzbezogene Rückvergütung am Jahresende. Wenn sich der Versicherer noch nicht einmal festlegt, wie denn der behauptete Rabatt fließe, ist das ohne jede Bedeutung und einer Beweisaufnahme nicht zugänglich (AG Frankfurt, Urteil vom 22.04.2016, Az. 32 C 263/16 [13], Abruf-Nr. 187741, eingesandt von Rechtsanwalt Roman Kasten, Wiesbaden).

Das AG Köln sieht das genauso: Ein nur behaupteter und in keiner Weise greifbar gemachter Rabatt ist für das Gericht ohne Bedeutung (AG Köln, Urteil vom 21.06.2016, Az. 268 C 71/16, Abruf-Nr. 187742).

Reine Versicherer-  
Fantasien